

Satzung der Stadt Wuppertal zum Schutze des geordneten Siedlungsbildes der Lotte-Neumann-Siedlung

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW 232) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 7. Juni 1971 zur Wahrung des besonderen Charakters der als Stiftung gebauten Lotte-Neumann-Siedlung, die auch wegen ihrer Lage für das Stadtbild von Bedeutung ist, die folgende Satzung zum Schutze eines geordneten Siedlungsbildes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßen

Buchenring Buchenkopf Am Anger
Hangweg von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 52 und
Berglehne für die Häuser Nr. 43, 45, 47 und 49.

§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Das Erscheinungsbild der zweigeschossigen, mit Satteldach versehenen Fachwerkbebauung ist beizubehalten.
- (2) Neue Dachgauben sind nur zur Hof- bzw. Gartenseite hin zulässig. Ihre Gesamtbreite darf nicht mehr als die Hälfte der Dachfrontlänge betragen.
- (3) Bei Umbauten ist die vorhandene Dachneigung beizubehalten. Das Anheben oder Aufstocken des Daches (Anbringen eines Drempels) ist unzulässig.
- (4) Die der Wetterseite zugewandten Giebel sind nur in Naturschiefer, Holzschindeln, Holzverbretterung oder Kunstschiefer in dunkelbraunen oder schwarzen Farbtönen zulässig.
- (5) Die Längsseiten und die der Wetterseite abgewandten Giebel der Gebäude sind in Putz und sichtbarem Fachwerk zu erhalten. Das Fachwerk ist schwarz und in dunkelbraunen Tönen zu streichen. Fenster dürfen nur unter Erhaltung des bestehenden Fachwerkes verändert werden.
- (6) Die Sockelflächen der Gebäude sind in dunkleren Farbtönen als die übrigen äußeren Putzflächen zu halten.
- (7) Garagen sind in den Kellergeschossen zulässig. Sie dürfen nicht in die Vorgärten hineinreichen. Etwa erforderliche Stützmauern sind aus demselben Material wie die Vorgartenmauern herzustellen.
- (8) Anbauen dürfen nur an den Rückfronten der Gebäude und nur in Fachwerkbauweise errichtet werden. Eingeschossige Anbauten sind mit Flach- oder Terrassendächern zu versehen. Bei Anbauten, die die gleiche Geschößzahl wie das vorhandene Gebäude aufweisen,
- (9) Dachrinnen, Regenabfallrohre und Fensterschlagläden sind „bergischgrün“ zu streichen. An den Vorderseiten und Giebelseiten der Gebäude sind Fensterrolläden nicht zulässig.

§ 3
Einfriedungen

(1) Zäune sind in den Vorgärten nicht zulässig.

(2) Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen hinter der vorderen Bauflucht dürfen außer Anpflanzungen nur bis zu 0,80 m hohe Maschendraht-, Jäger- oder Spriegelzäune errichtet werden.

(3) An den Rückfronten der Gärten, soweit sie an Straßen grenzen, sind außer Anpflanzungen nur dunkelgestrichene Jäger- Oder Spriegelzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 44 vom 4.11.1971